

# RS Vwgh 1994/2/23 92/01/0888

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §14 Abs4;

AsylG 1991 §17 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

## Rechtssatz

Liegen keine stichhaltigen Gründe vor, aus denen die Glaubwürdigkeit des Asylwerbers in Zweifel gezogen werden kann, ist die belangte Behörde verpflichtet sich mit seinem Vorbringen auseinanderzusetzen. Mit Ausführungen über die allgemeine Situation im Heimatland des Asylwerbers und der globalen Beurteilung seines Vorbringens als für die Darlegung von Fluchtgründen ungeeignet wird der Begründungspflicht nicht entsprochen.

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992010888.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)